

gesammelten Erfahrungen erarbeitet. Die Schaffung eines solchen Gesetzes ist notwendig, um auch für dieses Gebiet, das die Beziehungen Staat-Bürger in der vielfältigsten Weise berührt, eine rechtliche Grundlage durch Gesetz der Volkskammer zu schaffen.

Das Gesetz vereinheitlicht und vereinfacht ein bisher sehr unübersichtliches Rechtsgebiet. Dabei sind verbindliche Grundsätze für ein einheitliches Verfahren unter Beachtung notwendiger Besonderheiten für einzelne Sachbereiche festgelegt worden.

Einbezogen wurden das bisherige Verwaltungsstrafverfahren für den Bereich Finanzen der örtlichen Räte, das besondere Ordnungsstrafverfahren im Preisrecht und das selbständige Verfahren für Zoll- und Devisenverstöße im grenzüberschreitenden Verkehr, soweit sie nicht wegen ihrer Schwere als Straftaten zu verfolgen sind. Schließlich wird die bisherige Trennung des Übertretungs- und Ordnungsstrafrechts, für die es keine sachlichen Gründe mehr gab, endgültig überwunden und ein einheitliches Ordnungswidrigkeitenrecht geschaffen.

Der Kreis der zum Erlaß von Ordnungsstrafbestimmungen Berechtigten ist in § 3 exakt festgelegt und begrenzt worden.

Die Mitwirkung von Werkträgern bei der Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten wird für geeignete Fälle durch die kollektive Beratung und Entscheidung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der örtlichen Räte vorgesehen, soweit dies zur Überwindung derartiger Rechtsverletzungen wirksamer und notwendig ist.

Schließlich ist auch für bestimmte Fälle die Übergabe der Behandlung von Ordnungswidrigkeiten an gesellschaftliche Rechtspflegeorgane möglich. Beide Formen der Mitwirkung der Werkträger bei der Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten sind bereits erprobt und teilweise Praxis.

Besondere Tatbestände enthält das Gesetz nicht. Es liegt im Wesen der Ordnungsstrafbestimmungen, daß sie überwiegend Bestandteile spezieller Gesetze sind, wie zum Beispiel des Verkehrs-, Bau-, Hygienerechts. Einige Tatbestände allgemeinerer Bedeutung werden in eine besondere Verordnung aufgenommen.

Sämtliche zur Zeit gültigen Ordnungs- und Übertretungsstrafbestimmungen in anderen Rechtsbestimmungen sind dem Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten anzupassen. Damit wird eine dringend notwendig gewordene Bereinigung dieses sehr zersplitterten Rechtsgebiets vorgenommen. Auch dieses Gesetz soll zur weiteren Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit beitragen und zugleich die Wirksamkeit der Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten erhöhen.

Meine Damen und Herren! Ich bin auf die fast hundertjährige Geschichte des alten Strafgesetzbuches und die Misere der deutschen Strafrechtsreform nicht eingegangen. In allen ihren Etappen — genauso wie heute in Westdeutschland — war sie die Widerspiegelung der Klassenverhältnisse und der Widersprüche innerhalb der herrschenden Klassen. Sie konnten und wollten die Kriminalität nicht überwinden. Sie konnten und können es nicht, weil die Kriminalität tief in den kapitalistischen Verhältnissen wurzelt, von ihnen erzeugt wird. Sie wollen es nicht. Die